

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 4520
Urteil Nr. 10/2009 vom 15. Januar 2009

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in Bezug auf Artikel 2 § 1 Absatz 4 des Grundlagengesetzes vom 29. März 1962 über die Raumordnung und den Städtebau, eingefügt durch Artikel 87 desselben Gesetzes, eingefügt durch Artikel 2 des Dekrets der Flämischen Region vom 23. Juni 1993 und ersetzt durch Artikel 2 des Dekrets der Flämischen Region vom 13. Juli 1994, gestellt vom Staatsrat.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, L. Lavrysen, J.-P. Moerman, E. Derycke und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren

In seinem Urteil Nr. 186.310 vom 16. September 2008 in Sachen Eric Boodts gegen die Flämische Region, dessen Ausfertigung am 25. September 2008 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « Verstößt Artikel 2 Absatz 4 des Grundlagengesetzes vom 29. März 1962 über die Raumordnung und den Städtebau, eingefügt durch Artikel 87 desselben Gesetzes, eingefügt durch Artikel 2 des Dekrets vom 23. Juni 1993 und ersetzt durch Artikel 2 des Dekrets vom 13. Juli 1994, gegen die Artikel 10 und 11 der koordinierten Verfassung, insofern eine nicht vorläufige Änderung der Vorschriften des Sektorenplans und ein Bauverbot ohne Mitbestimmungs- und Beratungsverfahren festgelegt werden, wohingegen eine solche Änderung und ein solches Bauverbot in Anwendung der Städtebaugesetzgebung und der übrigen Rechtsvorschriften erst nach einem Mitbestimmungs- und Beratungsverfahren endgültig festgelegt werden? »;

2. « Verstößt Artikel 2 Absatz 4 des Grundlagengesetzes vom 29. März 1962 über die Raumordnung und den Städtebau, eingefügt durch Artikel 87 desselben Gesetzes, eingefügt durch Artikel 2 des Dekrets vom 23. Juni 1993 und ersetzt durch Artikel 2 des Dekrets vom 13. Juli 1994, gegen die Artikel 10 und 11 der koordinierten Verfassung, insofern diese Bestimmung denjenigen, auf die die betreffende Maßnahme Anwendung findet, den für alle anderen Bürger - insbesondere alle anderen Eigentümer von Grundstücken, für die eine Zweckbestimmung im Sektorenplan festgelegt oder geändert wird - geltenden richterlichen Schutz in der Form einer Gesetzmäßigkeitsprüfung durch die Gerichtshöfe und Gerichte sowie einer Annullierungsaufsicht durch den Staatsrat versagt? »;

3. « Verstößt Artikel 2 Absatz 4 des Grundlagengesetzes vom 29. März 1962 über die Raumordnung und den Städtebau, eingefügt durch Artikel 87 desselben Gesetzes, eingefügt durch Artikel 2 des Dekrets vom 23. Juni 1993 und ersetzt durch Artikel 2 des Dekrets vom 13. Juli 1994, gegen die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften, insofern diese Bestimmung die Gesetzmäßigkeitsprüfung sowie die Annullierungsaufsicht bezüglich der Änderungen der Zweckbestimmung im Sektorenplan den Gerichtshöfen und Gerichten bzw. dem Staatsrat entzieht? ».

Am 23. Oktober 2008 haben die referierenden Richter T. Merckx-Van Goey und P. Martens in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 den Hof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, ein Urteil in unverzüglicher Beantwortung zu verkünden.

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die erste und die zweite präjudizielle Frage beziehen sich auf die Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmung mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, der durch die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleistet wird, während der Hof mit der dritten Frage um eine Prüfung anhand der Regeln der Zuständigkeitsverteilung gebeten wird.

Der Hof behandelt zunächst die dritte präjudizielle Frage über die Zuständigkeit des Dekretgebers.

In Bezug auf die dritte präjudizielle Frage

B.2.1. Die dritte präjudizielle Frage betrifft die Übereinstimmung der fraglichen Bestimmung mit den Regeln der Zuständigkeitsverteilung, « insofern diese Bestimmung die Gesetzmäßigkeitsprüfung sowie die Annullierungsaufsicht bezüglich der Änderungen der Zweckbestimmung im Sektorenplan den Gerichtshöfen und Gerichten bzw. dem Staatsrat entzieht ».

B.2.2. Die Befugnis des Dekretgebers, in einer Angelegenheit des Städtebaus und der Raumordnung im Sinne von Artikel 6 § 1 I Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen gesetzgeberisch aufzutreten, steht nicht zur Diskussion.

Die Frage bezieht sich darauf, ob die Dekretsbestimmung die materielle Zuständigkeit der Rechtsprechungsorgane, insbesondere des Staatsrates, verletze, was eine Angelegenheit sei, die grundsätzlich zu der dem föderalen Gesetzgeber vorbehaltenen Zuständigkeit gehöre.

B.2.3. Der in der präjudiziellen Frage angeprangerte Umstand, dass im vorliegenden Fall die Gesetzmäßigkeitsprüfung und die Annullierungsaufsicht den Gerichtshöfen und Gerichten beziehungsweise dem Staatsrat entzogen worden sei, ist lediglich die Folge der Annahme einer Bestimmung durch den Dekretgeber in einer Angelegenheit, die zuvor durch die ausführende

Gewalt geregelt wurde, insbesondere indem die fragliche Dekretsbestimmung auf eine Abschaffung der Auffüllungsregel hinausläuft, die in Artikel 23 Nr. 1 des königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1972 vorgesehen war. Der Dekretgeber regelt damit nicht die materielle Zuständigkeit der Rechtsprechungsorgane.

B.2.4. Die dritte präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

In Bezug auf die erste präjudizielle Frage

B.3.1. Die erste präjudizielle Frage betrifft die Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, « insofern eine nicht vorläufige Änderung der Vorschriften des Sektorenplans und ein Bauverbot ohne Mitbestimmungs- und Beratungsverfahren festgelegt werden, wohingegen eine solche Änderung und ein solches Bauverbot in Anwendung der Städtebaugesetzgebung und der übrigen Rechtsvorschriften erst nach einem Mitbestimmungs- und Beratungsverfahren endgültig festgelegt werden ».

B.3.2. Der Staatsrat stellt diese Frage in Bezug auf « Artikel 2 Absatz 4 des Grundlagengesetzes vom 29. März 1962 über die Raumordnung und den Städtebau, eingefügt durch Artikel 87 desselben Gesetzes, eingefügt durch Artikel 2 des Dekrets vom 23. Juni 1993 und ersetzt durch Artikel 2 des Dekrets vom 13. Juli 1994 ». Die fragliche Bestimmung, die nunmehr in Artikel 2 § 1 Absatz 4 des am 22. Oktober 1996 koordinierten Dekrets der Flämischen Region über die Raumordnung aufgenommen ist, lautet folgendermaßen:

« Bei der Prüfung von Anträgen auf Bau- oder Parzellierungsgenehmigungen, welche sich nicht auf gemeinschaftliche Infrastrukturanlagen und öffentliche Dienste beziehen, können Vorschriften bezüglich der Einrichtung und der Anwendung von Sektorenplanentwürfen und Sektorenplänen, die die Möglichkeit schaffen, von diesen Plänen abzuweichen oder Ausnahmen zu gestatten, wodurch gebaut oder parzelliert werden kann, nicht zur Anwendung gebracht werden. Die Nichtanwendung der Vorschriften kann zu keiner Entschädigung im Sinne von Artikel 37 [jetzt: 35] Anlass geben ».

B.3.3. Zu dieser Bestimmung äußerte sich der Hof in seinem Urteil Nr. 29/2008 vom 28. Februar 2008 wie folgt:

« B.2. [...]

Laut der Begründung zum Dekretsentwurf, der zum Dekret vom 23. Juni 1993 geführt hat, sind die in dieser Bestimmung erwähnten Rechtsvorschriften, die Abweichungen von den Sektorenplanentwürfen und Sektorenplänen bei Bau- und Parzellierungsanträgen ermöglichen, die Bestimmungen von Artikel 23 Nr. 1 des königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1972 über die Einrichtung und Anwendung der Sektorenplanentwürfe und Sektorenpläne (*Parl. Dok.*, Flämischer Rat, 1992-1993, Nr. 265/1, S. 1).

Dieser Artikel lautete folgendermaßen :

‘ Artikel 23. Unbeschadet Artikel 21 und Artikel 6 sind die folgenden Vorschriften anwendbar in allen Gebieten die keine Wohngebiete sind, unter Ausschluss der Industriegebiete, der Gewinnungsgebiete, der Naturgebiete mit wissenschaftlichem Wert und der Überschwemmungsgebiete:

1. Ausnahmsweise können Parzellierungen und Bauarbeiten erlaubt werden, soweit diese der örtlichen Ordnung nicht schaden und die Zweckbestimmung des Gebiets nicht beeinträchtigen und soweit das Grundstück am Tag des Inkrafttretens des Sektorenplans oder Sektorenplanentwurfs innerhalb einer Häusergruppe und auf derselben Seite einer öffentlichen Straße, die kein Feldweg ist und in Anbetracht der örtlichen Lage ausreichend ausgestattet ist, liegt.

Diese Möglichkeit gilt jedoch nicht für Grundstücke, die an Hauptverkehrsstraßen gelegen sind, außer im Hinblick auf einen öffentlichen Dienst oder auf die Errichtung von Anlagen und Gebäuden im Zusammenhang mit dem Autobahndienst.

[...]’ ».

Die in Artikel 23 Nr. 1 des königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1972 enthaltene Ausnahmeregelung wird weiter unten wie üblich als die ‘ Auffüllungsregel ’ bezeichnet.

B.3. Der Hof hat über die fragliche Bestimmung bereits in seinen Urteilen Nr. 40/95 vom 6. Juni 1995 und Nr. 24/96 vom 27. März 1996 befunden, in denen er erkannt hat, dass diese Bestimmung mit den Artikeln 10, 11 und 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar ist ».

B.3.4. Hinsichtlich der Behandlungsungleichheit, die sich daraus ergeben würde, dass die Auffüllungsregel ohne vorherige öffentliche Untersuchung aufgehoben worden sei, erkannte der Hof bereits in seinem Urteil Nr. 24/96 vom 27. März 1996:

«B.1.13. Artikel 23 1° des königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1972 bot der Genehmigungsbehörde die Möglichkeit, ausnahmsweise und unter bestimmten Bedingungen bei der Einreichung eines Antrags auf Bau- oder Parzellierungsgenehmigung bzw. städtebauliche Bescheinigung eine Abweichung von den Sektorenplanentwürfen oder Sektorenplänen einzuräumen. Die Genehmigungsbehörde konnte somit die Bebauung und Parzellierung an jenen Stellen erlauben, wo dies gemäß der Sektorenplanbestimmung im Prinzip nicht möglich war. Die Abschaffung der Auffüllungsregel ändert nicht die Zweckbestimmung des betreffenden Gebiets; diese Zweckbestimmung wird im Gegenteil dadurch bestätigt.

Die Abschaffung der Möglichkeit einer Ausnahme von einer Zweckbestimmungsvorschrift unterscheidet sich objektiv von einer Zweckbestimmungsänderung, ohne Rücksicht darauf, ob Letztere die Folge der Ausarbeitung eines Sektorenplans, der Revision eines Sektorenplans oder der Bestimmung eines Gebiets als geschütztes Dünengebiet oder für das Dünengebiet wichtiges Agrargebiet ist.

Der Gleichheitsgrundsatz wird nicht dadurch verletzt, dass vor bzw. bei der Abschaffung der Auffüllungsregel keine öffentliche Untersuchung stattgefunden hat, so wie diejenige, die im Falle einer Änderung der Zweckbestimmung durchzuführen ist ».

Dies hat der Hof in seinem Urteil Nr. 29/2008 (B.7) bestätigt.

B.3.5. Hinsichtlich des beanstandeten Nichtvorhandenseins eines Mitbestimmungs- und Beratungsverfahrens hat die Gegenpartei vor dem Staatsrat darauf hingewiesen, dass der Hof in seinem Urteil Nr. 56/95 vom 12. Juli 1995 bereits Folgendes erkannt hat:

«B.5.1. In der Klageschrift wird eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes geltend gemacht, indem vorgebracht wird, dass den klagenden Parteien ohne vorherige öffentliche Untersuchung die Möglichkeit versagt worden sei, eine Bau- oder Parzellierungsgenehmigung in Anwendung der Auffüllungsregel zu erhalten, wohingegen für die Einführung und Änderung dieser Auffüllungsregel - ihrer Ansicht nach - tatsächlich eine öffentliche Untersuchung erforderlich gewesen sei.

B.5.2. Der Hof stellt fest, dass weder für die Einführung der Auffüllungsregel im Sinne von Artikel 23 1° des königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1972, noch für ihre Änderung irgendeine öffentliche Untersuchung erforderlich war oder ist.

Dem Klagegrund kann demzufolge nicht stattgegeben werden ».

B.3.6. Wie aus dem im Verweisungsurteil übernommenen Gegenerwiderungsschriftsatz der klagenden Partei vor dem Staatsrat hervorgeht, ist diese Partei der Auffassung, dass der Hof sich damit noch nicht zu der nunmehr vorliegenden Frage geäußert habe. Die klagende Partei vor dem

Staatsrat führt an, dass die klagenden Parteien in der durch das vorerwähnte Urteil Nr. 56/95 des Hofes entschiedenen Rechtssache

« von der falschen Prämisse ausgehen, dass für die Einführung oder Abänderung von Artikel 23 Nr. 1 des königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1972 selbst eine öffentliche Untersuchung erforderlich war, und die Tatsache übersehen, dass Artikel 23 Nr. 1 des vorerwähnten königlichen Erlasses in die 25 Sektorenpläne der Flämischen Region aufgenommen wurde und somit auch Bestandteil der Sektorenpläne ist und gemäß Artikel 2 des Städtebaugesetzes die gleiche Verordnungskraft hat wie die Sektorenpläne.

Dies beinhaltet gemäß der Rechtsprechung des Staatsrates, die auf Seite 4 der Nichtigkeitsklage zitiert wird, ebenfalls, dass eine Abänderung von Artikel 23 Nr. 1 nur gültig sein kann, wenn das Verfahren der Artikel 9, 13 und 43 des Städtebaugesetzes zur Anpassung eines Sektorenplans eingehalten wird.

Die klagende Partei bemängelt - also im Gegensatz zu den Klägern im zitierten Urteil des Schiedshofes - in dieser ersten präjudiziellen Frage, dass Artikel 23 Nr. 1 aufgehoben worden sei, ' ohne dass auf diese Änderung innerhalb der Grenzen der verschiedenen Sektorenpläne in Bezug auf ihre konkrete Ausarbeitung das Verfahren der öffentlichen Untersuchung und Anhörung angewandt wird ' (...). Sie bemängelt gleichzeitig, dass diese Änderung des Sektorenplans mit einem Bauverbot auf endgültige Weise durchgeführt wird, ohne öffentliche Untersuchung, auch wenn dafür keine Notwendigkeit bestand und die Zielsetzung, ohne die Rechte der Bürger zu verletzen, ebenso erreicht werden könnte durch eine Anpassung der bestehenden Sektorenpläne.

Zu der ersten präjudiziellen Frage, die in der Nichtigkeitsklageschrift ausführlich auf den Seiten 4 bis 9 erläutert wurde, hat der Schiedshof sich folglich nicht geäußert » (Staatsrat, 16. September 2008, Nr. 186.310, Punkt 2.1.3, S. 6).

Die klagende Partei vor dem Staatsrat scheint also der Auffassung zu sein, dass es nicht darum geht, ob vor der Einführung einer Abänderung der Auffüllungsregel eine öffentliche Untersuchung notwendig war, sondern vielmehr darum, ob die Aufhebung der Auffüllungsregel ohne öffentliche Untersuchung im Widerspruch zum Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung stehe, weil die Auffüllungsregel die gleiche Verordnungskraft habe wie die eigentlichen Sektorenpläne und folglich deren Aufhebung ebenso wie jede Änderung eines Sektorenplans eine öffentliche Untersuchung erfordert habe.

Die klagende Partei vor dem Staatsrat verweist bezüglich dieses Standpunktes in ihrer Klageschrift auf die Rechtsprechung dieses hohen Rechtsprechungsorgans, unter anderem die Urteile Nrn. 26.611, 26.911, 27.456, 29.825, 32.021 und 32.443.

B.3.7. Unbeschadet der vorerwähnten (B.3.4) Begründung des Urteils Nr. 24/96 erkannte der Hof insbesondere hinsichtlich der Tragweite bestimmter vorerwählter Urteile des Staatsrates und bezüglich der Verpflichtung zu einer vorherigen Untersuchung in B.10 seines Urteils Nr. 29/2008:

« Gemäß dieser Rechtsprechung bilden die Bestimmungen dieses königlichen Erlasses den allgemeinen Rahmen und das Referenzsystem, in denen die Raumordnungspläne zu betrachten sind, und werden sie durch Bezugnahme in die Sektorenplanentwürfe und Sektorenpläne aufgenommen; sie unterliegen innerhalb der Grenzen des Plans hinsichtlich ihrer konkreten Auswirkungen der öffentlichen Untersuchung und den Konsultationen. Aus dieser Rechtsprechung ergibt sich, dass bei der Auslegung und Anwendung dieser Pläne die Fassung der Bestimmungen des allgemeinen Rahmens zu berücksichtigen ist, die zu dem Zeitpunkt galt, als die Pläne der öffentlichen Untersuchung und den Konsultationen unterzogen wurden, und nicht die nachträglich zustande gekommene Fassung. Sie bezweckt daher, die Anwendung dieser Pläne gemäß den bei der öffentlichen Untersuchung und den Konsultationen geltenden Vorschriften über die Zweckbestimmung zu gewährleisten.

Aus dieser Rechtsprechung kann unter Berücksichtigung der Erwägungen in B.8 jedoch nicht abgeleitet werden, dass die Auffüllungsregel ungeachtet der Fassung von Artikel 23 Nr. 1 des königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1972, die anwendbar war, den Eigentümern von Parzellen, die in einem anderen Gebiet als einem Wohngebiet oder einem ländlichen Wohngebiet liegen, ein Baurecht verliehen oder garantiert hätte. Diese Rechtsprechung verhindert ebenfalls nicht, dass der Dekretgeber, wie bereits in B.5 dargelegt wurde, aufgrund seiner Zuständigkeit und im Hinblick auf die Bekämpfung von Missbräuchen, die durch die verbreitete Anwendung der Auffüllungsregel entstanden waren, die durch einen Ausführungserlass eingeführte Sondermaßnahme durch Dekret abschafft, und ebenso verpflichtet sie ihn nicht, dabei zumindest in Bezug auf diese Dekretsmaßnahme eine vorherige öffentliche Untersuchung durchzuführen. Das Sondergesetz vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen beinhaltet nicht nur keine für den Dekretgeber verbindlichen Regeln über eine solche Untersuchung, sondern der Dekretgeber darf außerdem von den Regeln abweichen, die er der ausführenden Gewalt selbst auferlegt hat. Darüber hinaus hätte die Verpflichtung zur Durchführung einer öffentlichen Untersuchung praktische und administrative Folgen, die unter Berücksichtigung der Abwägung der Interessen der Eigentümer der betreffenden Parzellen angesichts der Zielsetzung des Dekretgebers unverhältnismäßig wären und der Abschaffung der Auffüllungsregel jegliche sachdienliche Wirkung entzögen ».

B.3.8. Der Hof hat somit in seinen Urteilen Nrn. 24/96 und 29/2008 zu verstehen gegeben, dass die Abschaffung der Auffüllungsregel nicht die gleiche Tragweite hat wie eine Änderung der Sektorenpläne, und er hat damit den Ausgangspunkt der ersten präjudiziellen Frage, so wie sie durch die klagende Partei vor dem Staatsrat vorgeschlagen worden war, abgewiesen.

Die erste präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

In Bezug auf die zweite präjudizielle Frage

B.4.1. Die zweite präjudizielle Frage betrifft die Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, « insofern diese Bestimmung denjenigen, auf die die betreffende Maßnahme Anwendung findet, den für alle anderen Bürger - insbesondere alle anderen Eigentümer von Grundstücken, für die eine Zweckbestimmung im Sektorenplan festgelegt oder geändert wird - geltenden richterlichen Schutz in der Form einer Gesetzmäßigkeitsprüfung durch die Gerichtshöfe und Gerichte sowie einer Annullierungsaufsicht durch den Staatsrat versagt ».

B.4.2. Die Beschwerde, dass die Gesetzmäßigkeitsprüfung und die Annullierungsaufsicht den Gerichtshöfen und Gerichten beziehungsweise dem Staatsrat entzogen worden wäre, ist lediglich die Folge der Annahme einer Bestimmung durch den Dekretgeber in einer Angelegenheit, die zuvor durch die ausführende Gewalt geregelt wurde, insbesondere indem die fragliche Dekretsbestimmung auf eine Abschaffung der sogenannten Auffüllungsregel hinausläuft, die in Artikel 23 Nr. 1 des königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1972 vorgesehen war. Im Übrigen wird den Betroffenen hierdurch nicht ihr Recht auf gerichtliches Gehör vorenthalten, da gegen Normen mit Gesetzeskraft eine Klage auf Nichtigkeitserklärung beim Verfassungsgerichtshof jedem möglich ist, der ein Interesse nachweist, was überdies die verschiedenen Rechtssachen beweisen, die diesbezüglich beim Hof anhängig gemacht worden sind.

Schließlich hängt der Umstand, dass ein Auftreten des Dekretgebers der Rechtsprechungsbefugnis der ordentlichen und administrativen Rechtsprechungsorgane entgeht, mit der Entscheidung des Verfassungsgebers zusammen, die Prüfung von Normen mit Gesetzeskraft anhand der Prüfungsnormen, auf die sich Artikel 142 der Verfassung bezieht, ausschließlich dem Verfassungsgerichtshof Hof anzuvertrauen.

B.4.3. Die zweite präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 2 § 1 Absatz 4 des Grundlagengesetzes vom 29. März 1962 über die Raumordnung und den Städtebau, eingefügt durch Artikel 87 desselben Gesetzes, eingefügt durch Artikel 2 des Dekrets der Flämischen Region vom 23. Juni 1993 und ersetzt durch Artikel 2 des Dekrets der Flämischen Region vom 13. Juli 1994, nunmehr Artikel 2 des am 22. Oktober 1996 koordinierten Dekrets der Flämischen Region über die Raumordnung, verstößt weder gegen die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften noch gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 15. Januar 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt